



# G R A F F I T I

## Aus dem Strafgesetzbuch:

### § 303 ff. des Strafgesetzbuches (StGB)

„Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“

Weiterhin wird der Geschädigte die ihm entstandenen Kosten der Reinigung bzw. Beseitigung und der Folgeschäden des Graffiti in Rechnung stellen:

## Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

### § 823 BGB

#### Schadenersatzpflicht

„Wer vorsätzlich o. fahrlässig ... das Eigentum eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz verpflichtet.“

### § 249 BGB

#### Art u. Umfang d. Schadenersatzpflicht

„(1) Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“

### § 830 BGB

#### Mittäter und Beteiligte

„Haben mehrere ... einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Gleiches gilt, wenn sich ... nicht ermitteln lässt, wer... diesen Schaden verursacht hat.“

Auch wenn Jugendgerichte oft milde urteilen, bleibt die Rechnung der Geschädigten offen. Für diese Rechnung können die Geschädigten einen **Schuldtitel** erwirken mit dem Ziel, dass der Sprayer/ Writer seinen verursachten Schaden zahlen muss.

**Dieser Schuldtitel hat 30 Jahre Gültigkeit !**

## WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE bei

- Der Polizeipräsident in Berlin  
LKA 713 Graffiti in Berlin  
Tel.: 4664-4664  
[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)
- Der Polizeipräsident in Berlin  
LKA Präv. Zentralstelle für Prävention  
Tel.: 4664-4664  
[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

## Informationen für

# ELTERN



# 1

... für eine  
**1(i)ebenswerte Stadt**

Herausgeber  
Der Polizeipräsident in Berlin  
LKA 713 Graffiti in Berlin



## Liebe Eltern

Beschmierte Häuserwände, -durchgänge, Autobahnbrücken, Tunnelanlagen, S- und U-Bahnen und viele weitere private und öffentliche Dinge **verunstalten** immer mehr unser Stadtbild. Es wird vor nichts halt gemacht, um es zu beschmieren oder gar zu zerkratzen, das sog. „Scratching“, was besonders auffällig an und in den Fensterscheiben der öffentlichen Nahverkehrsmittel zu beobachten ist.

Die Verursacher dieser jährlich in zweistelliger Millionenhohen gehenden Beschädigungen sind in der Regel Jugendliche die der HiP HoP Bewegung angehören, zu der auch Graffiti als eine Art der Ausdrucksform gehört.



Und es sind nicht immer die Kinder von **Anderen**, die beim Sprayen/ Scratching beteiligt sind.

Zur **Berliner Graffitiszene** sollen mehrere tausend Jugendliche im Alter zwischen 11 und 20 Jahren gehören, die in lockeren Gruppen, Cliquen oder festen Crews organisiert sind.

In vielen Gruppen sind die nächtliche Sprühaktionen sowie ist das Beschaffen von Farbdosen (auch durch Diebstähle), ein Pflichtprogramm, wobei es dann immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen und Raubtaten kommt.

## Motivation des illegalen Sprayens

Ziel eines jeden Sprayers/ Writers und einer Crew (Gruppe) ist es, sich innerhalb der Szene schnell einen Namen (Gruppen-, Künstlername) zu machen und durch Erlangen von „fame“ (engl. für „Ruhm“, „Ehre“ o. „Anerkennung“) eine hohen Bekanntheitsgrad zu erlangen.

Dies wird durch eine Vielzahl von „Tags“



(Schriftzügen) und später zusätzlich durch „künstlerische“, größere Besprühungen erreicht.

Hierbei kommt es in der Szene allerdings darauf an, dass es sich um Flächen handelt, die illegal, gut sichtbar u. schwer erreichbar sind. Diese Taten werden meist von mehreren aus einer Gruppe (Crew) gemeinsam begangen.

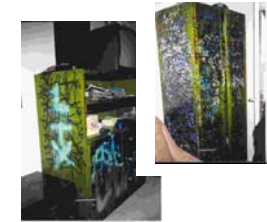


Das Risiko hierbei erwischt zu werden, verleiht dem Sprayer den gewissen „**Kick**“ und weiteren Anreiz, solche „Abenteuer“ zu erleben.

Im Rahmen dieser Abenteuerlust werden allerdings viele Gefahren unterschätzt, so dass es in der Vergangenheit immer wieder zu schweren Unfällen, teilweise mit tödlichem Ausgang für den Sprayer kam, da er sich z. B. in, auf oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Leitungen, Schienen, Weichen, Gleis- und Tunnelanlagen aufgehalten hat.

## Anhaltspunkte für Graffiti bei ihrem Kind

- Starkes Interesse an Graffiti-Zeitschriften
- Einzelne Faserstifte (z.B. Edding) werden im Rucksack oder in der Jacke mitgeführt.
- Gegenstände wie Schulhefte, Rucksäcke, Möbel u. ä. Sachen werden mit Wortkürzeln bemalt.



- Eigene Wortkürzel und immer wieder gleiche Buchstabenkombinationen werden überall aufgefunden.
- In der näheren Wohnumgebung tauchen ähnliche Schriftzeichen auf.
- Sprühdosen werden angeschafft bzw. im Zimmer gelagert.
- Die Kleidung riecht nach Farbe.
- Hände und Kleidung mit Farbanhaftungen.
- Gummihandschuhe, Atemschutzmasken befinden sich in ihrem Besitz.
- Es werden Graffiti-Fotos in sog. „Blackbooks“ gesammelt.
- Es werden spitze, scharfkantige Gegenstände (Nothammer, Kronkorken, Schleifsteine) oder kleine Stücke Schleifpapier gelagert oder mitgeführt, die dazu geeignet sind, Glasscheiben zu zerkratzen.

**Sollten bei Ihrem Kind einige dieser Punkte zutreffen, reden Sie mit ihm. Versuchen Sie ihm/ihr zu erklären, dass es sich bei unerlaubten Graffiti um eine Straftat/ Sachbeschädigung handelt und der Verursacher schadensersatzpflichtig ist, gleichgültig wie kunstvoll und schön das Graffiti sein sollte.**